

§ 5 Oö. APV

Oö. APV - Oö. Abschlussprüfungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Englisch",
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt"
und
3. die Präsentation der Abschlussarbeit.

In Kraft seit 01.02.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at